



Protokoll der Sitzung der vorberatenden Kommission

**Nachtrag zur Kantonsverfassung (Gemeindeverband und Zweckverband)
(21.08.01)**

Ort: Verwaltungsgebäude Moosbruggstrasse 1, 9000 St.Gallen,
Konferenzraum 801

Zeit: Mittwoch, 21. Mai 2008, 08:15 Uhr bis 09:15; 13:30 bis 13:45

Anwesend: *Mitglieder der vorberatenden Kommission:*

Bereuter Jürg, St.Gallen, Präsident
Ackermann-Hasler Elisabeth, Fontnas
Altenburger Ludwig, Buchs
Bosshart Beat, Altenrhein
Bürgi Christoph, St.Gallen
Denoth Reto F., St.Gallen
Dietsche Marcel, Kriessern
Götte Michael, Tübach
Güntensperger Heinz, Dreien
Hangartner Philipp, Altstätten
Imper David, Heiligkreuz
Klee-Rohner Helga, Berneck
Lemmenmeier Max, St.Gallen
Ritter Werner, Hinterforst
Roth Urs, Amden
Schnider Elisabeth, Wangs
Tinner Beat, Azmoos
Widmer Andreas, Mühlrüti
Würth Benedikt, Jona
Würth Thomas, Goldach
Zoller Erich, Sargans

Mitarbeitende der Staatsverwaltung und Sachverständige:

Hilber Kathrin, Regierungspräsidentin, Departement des Innern
Dörler Anita, Generalsekretärin, Departement des Innern
Maag Schwendener Gabriela, Leiterin Rechtsdienst, Departement des Innern
Hubacher Inge, Leiterin Amt für Gemeinden, Departement des Innern
Hug Marietta, juristische Mitarbeiterin, Departement des Innern, Protokoll

- Traktanden:**
1. Begrüssung und Hinweise zu den Kommissionsberatungen
 2. Überblick über die Vorlagen
 - 2.1 Der Zweckverband behält seinen Zweck
 - 2.2 Die Grundzüge des neuen Gemeindegesetzes
 - 2.3 Die Autonomie der Gemeinden; die politische Bedeutung der Vorlagen
 3. Beratung der Vorlagen
 - 3.1 Nachtrag zur Kantonsverfassung (Gemeindeverband und Zweckverband)
 - 3.1.1 Eintretensvotum
 - 3.1.2 Eintretensdiskussion und Abstimmung über Eintreten
 - 3.1.3 Spezialdiskussion und Schlussabstimmung
 - 3.2 Gemeindegesetz
 - 3.2.1 Eintretensvotum
 - 3.2.2 Eintretensdiskussion und Abstimmung über Eintreten
 - 3.2.3 Spezialdiskussion und Schlussabstimmung
 4. Umfrage: Kommissionsreferat, Medienmitteilung, Verschiedenes

- Unterlagen:**
- Nachtrag zur Kantonsverfassung (Gemeindeverband und Zweckverband) (21.08.01), Botschaft und Entwurf der Regierung vom 11. März 2008;
 - Gemeindegesetz (22.08.05), Botschaft und Entwurf der Regierung vom 11. März 2008;
 - Ergänzende Anträge zu 22.08.05;
 - Kantonsverfassung (sGS 111.1)
 - Gemeindegesetz (sGS 151.2).

Geht an:

- Mitglieder der vorberatenden Kommission
- Staatskanzlei (7)
- Departement des Innern (5)

1. Begrüssung und Hinweise zu den Kommissionsberatungen

Der Kommissionspräsident, **Jürg Bereuter**, begrüsst die Kommissionsmitglieder sowie die Teilnehmenden des Departementes des Innern. Er stellt fest, dass die Kommissionsmitglieder vollzählig anwesend seien. Gemäss Mitteilung der Staatskanzlei habe anstelle von Peter Göldi, Gommiswald, Erich Zoller, Sargans, Einsitz in der Kommission genommen.

Jürg Bereuter erinnert gestützt auf Art. 59 und Art. 67 des Kantonsratsreglements an die Vertraulichkeit von Beratung und Protokoll der vorberatenden Kommission. Er weist auf seine Mitteilungen hin, welche er vorab den Kommissionsmitgliedern zugestellt habe. Seitens des Departementes des Innern sei darauf hingewiesen worden, dass der Nachtrag zur Kantonsverfassung in der Junisession behandelt werden müsse, damit die Volksabstimmung noch in diesem Jahr durchgeführt werden könne. Das Kantonsratspräsidium habe jedoch weder den Nachtrag zur Kantonsverfassung, noch das Gemeindegesetz für die Beratung in der Junisession vorgesehen. Der Kommissionspräsident macht beliebt, dass darüber am Schluss der Beratungen beschlossen werde. Gegen dieses Vorgehen werden keine Einwände erhoben.

Nach verschiedenen Informationen über organisatorische Belange der Sitzung weist der Kommissionspräsident auf die Anträge aus der Mitte der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten vom 15. Mai 2008 hin. Diese Anträge seien von Beat Tinner allen Kommissionsmitgliedern wie auch Frau Regierungspräsidentin Hilber zugestellt worden.

Auf Anfrage des Kommissionspräsidenten werden zum Ablauf der Sitzung sowie der Traktandenliste keine Änderungsanträge eingebracht.

2. Überblick über die Vorlagen

2.1 Der Zweckverband behält seinen Zweck

Anita Dörler erläutert, dass die neue Kantonsverfassung den Zweckverband nicht mehr vorsehe. Der Gemeindeverband als Form der Zusammenarbeit nach altem Recht sei bis anhin nie genutzt worden. Die neue Kantonsverfassung sehe lediglich den Gemeindeverband mit Verbandsbürgerschaft vor. Hiefür sei eine gesetzliche Regelung erforderlich. Es seien schon einige Anläufe gemacht worden, z.B. bei der Beratung des neuen Gemeindevereinigungs-gesetzes. Es habe sich aber gezeigt, dass dazu noch einige Diskussionen geführt werden müssen, vor allem in Bezug auf die Verbandsbürgerschaft. Weiter führt sie aus, dass im Kanton St.Gallen über 100 Zweckverbände mit verschiedensten Grössen und verschiedensten Aufgaben existieren. Die Zusammenarbeit in Zweckverbänden habe sich bewährt. Sie mache eine Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen hinaus möglich. Das Instrument des Gemeindeverbandes nach der neuen Kantonsverfassung müsse gewissermassen noch "entdeckt" werden. Bis anhin habe sich noch niemand entschlossen einen Gemeindeverband mit Verbandsbürgerschaft zu gründen. Aufgrund verschiedener Rückmeldungen – insbesondere seitens der VS GP und des Schulträgerverbandes – würde die Beibehaltung des Zweckverbandes begrüsst. Deshalb habe man die Überlegung angestellt, den Gemeindeverband in der Verfassung zu streichen und durch den Zweckverband zu ersetzen. Vor allem aus regional- und agglomerationspolitischer Sicht habe man sich für die Beibehaltung des Gemeindeverbandes entschieden. Die regionale Zusammenarbeit werde immer wichtiger; kleine Gemeinden seien jedoch kaum mehr in der Lage sämtliche Aufgaben selbständig zu erledigen. Beim Gemeindeverband bestehe die Hürde der Kantonsgrenze. Mit Ausnahme des Toggenburgs verfügten alle Regionen des Kantons St.Gallen über ausserkantonale oder gar internationale Beziehungen. Mit dem Nachtrag der Kantonsverfassung solle der Gemeindeverband mit Verbandsbürgerschaft in der Kantonsverfassung bestehen bleiben und zwar als Gemeindeverband mit mehreren Aufgaben. Die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbandes werde beibehalten, als Verband, welcher eine Aufgabe bzw. sachlich zusammenhängende Aufgaben erfülle. Welche Zukunft die beiden Zusammenarbeitsformen hätten, werde sich weisen.

Anita Dörler bittet die Kommission, diesem Vorschlag zuzustimmen.

Jürg Bereuter fragt die Kommissionsmitglieder, ob zu den Ausführungen von Anita Dörler Verständnisfragen bestehen.

Heinz Güntensperger stellt fest, dass auch das Toggenburg über die Kantonsgrenze hinausreichende Zusammenarbeit pflege, z.B. betreffend Abfallentsorgung.

2.2 Die Grundzüge des neuen Gemeindegesetzes

Gabriela Maag Schwendener erläutert die Grundzüge der Totalrevision des Gemeindegesetzes: Ziel der Totalrevision sei die Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben im Bereich Gemeinwesen und die Berücksichtigung von Anliegen aus der Praxis. Die Vorgaben der Verfassung seien in Art. 94 und Art. 87 zu finden. Art. 94 KV regle die politischen Rechte sowie die Grundzüge von Organisation und Finanzhaushalt der Gemeinde. Die Kontrolle der Finanzhaushalte sei in Art. 87 KV geregelt. Demnach werden die Finanzhaushalte nach Massgabe des Gesetzes durch unabhängige und fachkundige Organe kontrolliert. Die Kantonsverfassung verlange zwar für die Organisation und den Finanzhaushalt die Regelung der Grundzüge. In diesem Zusammenhang sei jedoch zu beachten, dass das Gesetz Geltung für 88 politische Gemeinden, 110 Schulgemeinden, 105 Ortsgemeinden, 25 ortsbürgerliche Korporationen, 110 örtliche Korporationen und über 100 Zweckverbände, d.h. für 438 Gemeinden und über 100 Zweckverbände finden werde. Auch ein Vergleich der kleinsten mit der grössten politischen Gemeinden, Krinau und St.Gallen, verdeutliche die grossen Unterschiede. So habe Krinau 273 Einwohner; St.Gallen verfüge über 70'375. Bei der Bilanzsumme per Ende 2006 stünden gut 3.5 Mio. Franken in Krinau 868.5 Mio. Franken in St.Gallen gegenüber. Beim Jahresumsatz 2006 seien es 1.8 Mio. Franken in Krinau bzw. 492.8 Mio. Franken in St.Gallen.

Die Gesamtrevision des Gemeindegesetzes trage der gestärkten Gemeindeautonomie Rechnung. Ratszuständigkeiten sollen neu in der Gemeindeordnung und nicht mehr im Gemeindegesetz, die Ratssitzungen im Geschäftsreglement, statt wie bisher in der Gemeindeordnung, festgelegt werden. Gemeindeordnungen und allgemeinverbindliche kommunale Vereinbarungen, z.B. Zweckverbandsvereinbarungen, werden weiterhin genehmigungspflichtig sein.

Für neue politische Rechte sei gemäss Art. 94 der Verfassung eine gesetzliche Regelung erforderlich. Im Rahmen der Bürgerversammlung sollen als weitere politische Rechte die Zusatz-, Varianten- oder Alternativabstimmung ermöglicht werden. Sodann könne die Stimmbürgerschaft als neue Instrumente in der Gemeindeordnung den Eventualantrag, den Volksvorschlag und die Volksmotion vorsehen. Im Zuge der gestärkten Gemeindeautonomie könne jede Gemeinde entscheiden, ob sie diese neuen politischen Rechte einführen wolle.

Inge Hubacher weist auf die Wichtigkeit der Kontrolle durch fachkundige und unabhängige Organe hin. Aufgrund der Schulungen von über 400 GPK-Mitgliedern durch das Amt für Gemeinden sei festgestellt worden, dass die Amtsträger aus den verschiedensten Berufen stammen, wenige aber Erfahrung z.B. aus der Treuhandbranche mitbringen würden. In der heutigen Zeit sei aber ein solches Amt ohne fundiertes Wissen oder ohne entsprechende Ausbildung kaum mehr zu bewältigen. Die Mitglieder der GPK sollten umfassende Kenntnisse haben über Buchführung und Rechnungslegungsgrundsätze. Sie sollten einen Voranschlag analysieren können. Die Regelung der Grundzüge des Finanzhaushalts im Gemeindegesetz beinhalte die Pflicht zum Beizug einer externen Revisionsstelle, wenn die GPK zu wenig fachkundig sei, sowie die Pflicht zur Einführung eines Internen Kontrollsystems (IKS). Wie intensiv dieses Kontrollsystem sein werde, sei noch offen. Klar sei, dass eine grosse Gemeinde im Gegensatz zu einer kleineren Gemeinde – wie im Beispiel von Gabriela Maag Schwendener aufgezeigt – nicht das gleich Kontrollsystem benötige.

2.3 Die Autonomie der Gemeinden; die politische Bedeutung der Vorlagen

Katrin Hilber zeigt sich erfreut darüber, dass das Gemeindegesetz nach einem langen – zum Teil gemeinsam mit der VSGP und dem Schulträgerverband gegangenen – Weg nun zur Beratung vorliege. Mit dem neuen Finanzausgleich sei der Grundstein gelegt worden, damit die Gemeinden so ausgestattet seien, dass sie ihre Aufgaben autonom erfüllen können.

Das neue Gemeindegesetz werde die Eckdaten für den Gestaltungsspielraum der Gemeinden liefern. Aufgrund der Verfassung sei die Gemeindeautonomie wesentlich gestärkt worden. Es sei anfangs der Gesetzgebungsarbeiten auch eine Teilrevision des Gemeindegesetzes diskutiert worden, zumal sich das geltende Gesetz bewährt habe. Aufgrund der Vielzahl der Änderungen habe man aber eine Totalrevision in Angriff genommen. Die wesentlichen Änderungen seien bereits von den Vorrednerinnen dargelegt worden. Die Gemeindeordnung werde neu eine wesentlich grössere Bedeutung erhalten. Die Gemeinden seien gefordert, indem sie künftig vieles entscheiden können, aber auch müssen. Sie hätten dementsprechend ihre Verantwortung wahrzunehmen.

Im neuen Gemeindegesetz hätten auch neue politische Instrumente – insbesondere ein Anliegen aus Rapperswil-Jona – Eingang gefunden.

Nebst der Stärkung der Gemeindeautonomie gebe es aber auch eine Vereinheitlichung in gewissen Bereichen, z.B. betreffend Zeitpunkt der Bürgerversammlung. Dieser Punkt habe wohl auch den Zorn der VSGP erregt, so dass diese ihrem Unmut in einer Medienmitteilung Ausdruck verliehen habe. Kathrin Hilber legt die Beweggründe für diese einheitliche Regelung dar und verweist darauf, dass dieser Regelung heute bereits in zehn Gemeinden ohne Probleme nachgelebt werde. Damit werde grösstmögliche Transparenz geschaffen.

Zum Nachtrag zur Kantonsverfassung legt Kathrin Hilber dar, dass man in der Verfassungskommission wohl nicht bzw. zuwenig realisiert habe, was mit der Abschaffung der Zweckverbände verbunden sei. Dass sich über 100 Zweckverbände neu organisieren müssten, habe man unterschätzt.

Kathrin Hilber bittet um eine sachliche Diskussion. Sie hofft, dass auf das Geschäft im Interesse der schrittweisen Erneuerungen in diesem Kanton eingetreten werde.

3. Beratung der Vorlagen

3.1 Nachtrag zur Kantonsverfassung (Gemeindeverband und Zweckverband)

3.1.1 Eintretensvotum und 3.1.2 Eintretensdiskussion und Abstimmung über Eintreten

Eintretensvotum von **Werner Ritter** im Namen der CVP: Die Diskussion zum Nachtrag der Kantonsverfassung in Bezug auf die Zweckverbände zeige eine Diskrepanz auf, mit welcher wir in unserem Staat immer wieder zu kämpfen hätten. Auf der einen Seite stehe die reine Lehre zur Demokratietheorie, auf der anderen Seite die praktische Umsetzung bzw. Handhabung. In der neuen Kantonsverfassung habe man die Konsequenzen der Demokratisierung wohl nicht in genügendem Masse bedacht. Die Reorganisation der Zweckverbände hätte einen sehr grossen Aufwand verursacht, ohne dass sich ein grosser Nutzen ergeben hätte. Sollte man diese Reorganisation machen, so müsse man sich bewusst sein, dass der Gemeindeverband eine Totgeburt werden könnte. Die Praxis habe bereits gezeigt, dass andere Wege der Zusammenarbeit, z.B. in Vereinsform, beschritten würden. Er sei der Überzeugung, dass der

Form des Gemeindeverbandes – angesichts der komplizierten Strukturen – ausgewichen werde. Er lasse sich aber gerne überraschen.

Die CVP-Vertreterinnen und –Vertreter seien – mit den erwähnten Bedenken betreffend Gemeindeverband – für das Eintreten auf den Nachtrag zur Kantonsverfassung.

Reto F. Denoth beantragt im Namen der EVP und der Grünen Eintreten. Die neue KV sei seit dem 1. Januar 2003 in Kraft. Art. 96 Abs. 1 Bst. b und Art. 97 KV sähen anstelle des bisherigen Zweckverbandes neu die Institution des Gemeindeverbandes vor. Erst bei der Ausarbeitung einer Revision des Gemeindegesetzes seien aus dem Kreis der kommunalen Interessenorganisationen Vorbehalte gegen die Institution des neuen Gemeindeverbandes vorgebracht worden, dies obwohl im Vorfeld während der breiten Diskussion der KV dies nie ernsthaft ein Thema gewesen sei. Soll der Gemeindeverband ein Phantom sein, der aus theoretischen Demokratieüberlegungen – Mitwirkungspflicht der Bürgerschaft – heraus entstanden ist? Gemeindeverbände könnten durchaus ihre Berechtigung haben. Nur sei deren Gründung weit anspruchsvoller als diejenige von Zweckverbänden. Die Zielsetzung, die demokratische Zusammenarbeit von Gemeinden, beispielsweise in einer Agglomeration, zu fördern und zu institutionalisieren, sei sicher richtig. Zweckverbände, welche technisch und auf eine einzelne Sachaufgabe ausgerichtet seien, vermögen für komplexere Aufgabenerfüllung in Agglomerationen nicht zu befriedigen, weil sie nicht geeignet seien, solche Aufgaben, beispielsweise im Bereich des Verkehrs, mit der hinreichenden demokratischen Legitimation zu beeinflussen. Es stellten sich aber auch heikle rechtliche Fragen bei interkantonalen Gemeindeverbänden. Von den heute über 120 Zweckverbänden seien etliche mit ausserkantonalen Gemeinden eingegangen worden. Dass eine Überführung solcher Zweckverbände in Gemeindeverbände rechtlich und verfahrenstechnisch sehr anspruchsvoll sei, habe man bei der Diskussion der KV zu wenig beachtet, zumal auch die Nachbarkantone über ähnliche Instrumente verfügen müssten.

Aus diesen Gründen werde als richtig erachtet, wenn die KV soweit ergänzt werde, dass Zweckverbände wieder möglich sein bzw. beibehalten werden können. Die vorgesehenen Änderungen der Art. 96 und 97 KV werden von den Grünen und der EVP unterstützt. Deshalb werde Eintreten für dieses Geschäft nicht bestritten.

Heinz Güntensperger legt dar, dass die SVP der Meinung sei, dass die Verfassungskommission mit Art. 96 der Kantonsverfassung die Gemeinden zur Zusammenarbeit zwingen wollte, um eine Effizienzsteigerung zu erreichen. In die Zusammenarbeit sollte aber auch die Bevölkerung eingebunden werden. Deshalb habe die Verfassung verlangt, dass man die Zweckverbände in Gemeindeverbände umwandle. Die Wiedereinführung der Zweckverbände schein ihm nicht im Sinn der Verfassungskommission zu sein. Es sei ihm durchaus bewusst, dass der Verfassungsgeber dem Gesetzgeber eine schwierige Aufgabe gestellt habe. Da es sich um eine schwierige Aufgabe handle, möchte die SVP gerne bei der Lösung dieses Problems mitwirken. Er plädiere daher für Eintreten.

Max Lemmenmeier beantragt im Namen der SP Eintreten auf den Nachtrag zur Kantonsverfassung. Es sei sinnvoll, in der Kantonsverfassung sowohl den Zweckverband als auch den Gemeindeverband zuzulassen. Für die Durchführung einzelner ganz konkreter Aufgaben sei der Zweckverband ein geeignetes, bewährtes und leistungsfähiges Instrument, das sich zukünftig noch vermehrt demokratisch ausgestalten lasse. Daneben sollte der Gemeindeverband weiterhin als Instrument verankert bleiben, weil der Gemeindeverband mit der Möglichkeit einer Verbandsbürgerschaft gerade für die Lösung agglomerationspolitischer Fragen ein wichtiges und demokratisch gelenktes Instrument werden könnte. Unter dem Aspekt des verstärkten Einbezuges der Stimmberechtigten und der besonderen Probleme der Agglomerationen sei an der neuen Institution des Gemeindeverbandes festzuhalten. Gestützt auf diese Überlegungen sei die SP-Fraktion für Eintreten und unterstütze den Antrag der Regierung.

Christoph Bürgi legt namens der FDP dar, dass sich der Zweckverband in der Praxis bewährt habe, trotz einiger "Schönheitsfehler" aus demokratischer Sicht. Die Umwandlung der rund 100 Zweckverbände in Gemeindeverbände käme einem unverhältnismässigen Aufwand gleich und würde Ressourcen über Jahre binden. Die Beibehaltung sei daher unbestritten. Ob sich der Gemeindeverband durchsetzen könne, werde sich weisen, handle es sich doch um ein anspruchsvolles Gebilde. Die Zulassung beider Verbände schein vernünftig. Die FDP-Mitglieder der Kommission seien für Eintreten.

Beat Tinner hält namens der VSGP fest, dass aus Sicht der Gemeinden die Festhaltung an den Zweckverbänden und die Möglichkeit der Neugründung begrüsst werde. Er sei überzeugt, dass der Bevölkerung auch bei Zweckverbänden genügend Mitwirkungsrechte z.B. bei der Krediterteilung zur Verfügung stehen würden. Er beantragt daher Eintreten.

Es folgen keine weiteren Eintretensvoten.

Katrin Hilber dankt für die wohlwollende Aufnahme der Vorlage. Jede Form der Zusammenarbeit an sich sei schon ein Gewinn für den Kanton. Sie sei erfreut über die zustimmenden Eintretensvoten.

Jürg Bereuter stellt fest, dass kein Votum gegen das Eintreten erhoben wurde. Er stimmt über das Eintreten auf den Nachtrag zur Kantonsverfassung ab:

Die Kommission beschliesst einstimmig auf den Nachtrag zur Kantonsverfassung (Gemeindeverband und Zweckverband) einzutreten.

3.1.3 Spezialdiskussion und Schlussabstimmung

Spezialdiskussion:

Art. 96: keine Wortmeldungen.

Art. 97:

Benedikt Würth erkundigt sich, ob bei Art. 97 Abs. 4 die übliche Kaskade spiele: Verfassungsrecht, Gesetzesrecht, Zweckverbandsrecht und Gemeindeordnung. Beim Vernehmlassungsverfahren habe es diesbezüglich einige Unsicherheiten gegeben. Im Gesetzestext schein dies nun allerdings bereinigt zu sein. Er halte fest, dass das Zweckverbandsrecht das Verfahrensrecht regeln müsse; betreffend die Finanzkompetenzen könne die einzelne Gemeinde unterschiedliche Regelungen haben. Das Verfahren im Rahmen des Zweckverbandes müsse einheitlich sein, ansonsten die Umsetzung Probleme bereiten würde.

Gabriela Maag Schwendener bestätigt die Ausführungen von Benedikt Würth.

Es folgen keine weiteren Wortmeldungen.

Schlussabstimmung:

Der Nachtrag zur Kantonsverfassung wird in der Schlussabstimmung einstimmig gutgeheissen.

3.2 Gemeindegesetz

Beratung Art. 1 – 12: vgl. separates Protokoll

Jürg Bereuter kündigt um 13:30 Uhr die Fortführung der Beratung des Gemeindegesetzes an. Vorher weist er darauf hin, dass ein weiterer Sitzungstag notwendig werde. Er habe mit Kathrin Hilber zwei Daten ausfindig gemacht, den 19. Juni 2008 und den 3. Juli 2008. Man einigt sich auf den 3. Juli 2008 als zweites Sitzungsdatum.

Im Weiteren spricht der Kommissionspräsident den Zeitpunkt der ersten Lesung des Nachtrags zur Kantonsverfassung an. Das Departement des Innern mache beliebt, dass die Kommission, entgegen des Entscheids des Präsidiums, dem Präsidium den Antrag stelle, den Nachtrag zur Kantonsverfassung bereits in der Junisession zu behandeln. Er bittet Kathrin Hilber dieses Anliegen zu erläutern.

Kathrin Hilber legt dar, dass der Nachtrag zur Kantonsverfassung einer Volksabstimmung unterstehe. Diese Abstimmung sei am 30. November 2008 vorgesehen. Damit der Nachtrag auf den 1. Januar 2009 in Vollzug treten könne, sei es notwendig, dass die Vorlage in der kommenden Junisession behandelt werde.

Jürg Bereuter stellt das Anliegen zur Diskussion.

Heinz Güntensperger kann sich mit derartigen Hauruck-Aktionen nicht anfreunden. Er sei für saubere Abläufe, so wie es das Kantonsratsreglement vorsehe. Er sei es leid, dass Geschäfte husch husch beraten werden müssten, ohne dass ein Protokoll vorliege. Das sei nicht der richtige Weg.

Kathrin Hilber verwahrt sich gegen die Verallgemeinerung von Heinz Güntensperger. Der vorliegende Nachtrag zur Kantonsverfassung sei keine Hauruck-Aktion, sondern sorgfältig vorbereitet. Der Zeitplan sehe die erste Lesung im Juni und die zweite Lesung im September vor. Es handle sich um ein separates Geschäft, welches einer Volksabstimmung unterstehe. Sie könne garantieren, dass das Protokoll zum Nachtrag zur Kantonsverfassung sehr schnell geliefert werde.

Helga Klee legt dar, dass sie Heinz Güntensperger bereits erklärt habe, dass es beim Nachtrag zur Kantonsverfassung um etwas ganz anderes gehe. Es würden nicht zwei Lesungen in einer Session durchgeführt. Aus ihrer Sicht spreche nichts dagegen, den Nachtrag zur Kantonsverfassung in erster Lesung im Juni und in zweiter Lesung im September zu beraten. So habe man die verfassungsrechtliche Grundlage für die Bestimmungen über Zweckverband und Gemeindeverband im Hinblick auf die erste Lesung des Gemeindegesetzes bereits beraten. Sie bittet deshalb dem Anliegen des Departementes des Innern zuzustimmen.

Beat Tinner macht ebenfalls beliebt, dieses Geschäft in der Junisession zu behandeln. Aufgrund der heutigen Beratung gebe es keinen Grund, die erste Lesung des Nachtrags zur Kantonsverfassung nicht in der Junisession durchzuführen.

Benedikt Würth schlägt vor, die beiden Geschäfte nicht zu trennen. Es gebe keinen zwingenden Grund, den Nachtrag zur Kantonsverfassung schneller voranzubringen. Es wäre von Vorteil, wenn man die Bestimmungen des Gemeindegesetzes zum Zweckverband und jene des Nachtrags zur Kantonsverfassung in derselben Session beraten könnte. Wenn es keinen zwingenden Grund gebe, die beiden Geschäfte zu trennen, sei es aufgrund der Querbezüge gerechtfertigt, die beiden Geschäfte zusammen zu beraten.

Christoph Bürgi gibt zu bedenken, dass die Zweckverbände in der heutigen Situation verfassungswidrig seien. Eine Klärung sei daher raschmöglichst erwünscht.

Jürg Bereuter bedankt sich für die Voten und stimmt darüber ab, dass er namens der Kommission dem Kantonsratspräsidium den Antrag stelle, den Nachtrag zur Kantonsverfassung in der Junisession zu behandeln.

16 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen
2 Enthaltungen

Jürg Bereuter nimmt den Auftrag der Kommission entgegen und wird dem Präsidium einen entsprechenden Antrag (Nachtrag zur Kantonsverfassung in der Junisession zu behandeln) stellen.

4. Umfrage: Kommissionsreferat, Medienmitteilung, Verschiedenes

Jürg Bereuter stellt zur Diskussion, ob die vorberatende Kommission eine Medienmitteilung zum Nachtrag zur Kantonsverfassung wünsche. Die Abstimmung ergibt:

10 Ja-Stimmen
10 Nein-Stimmen (Präsident)
1 Enthaltung

Mit Stichentscheid des Kommissionspräsidenten wird auf eine Medienmitteilung verzichtet.

St.Gallen, 22. Mai 2008

Der Präsident der vorberatenden
Kommission



Jürg Bereuter

Die Protokollführerin



Marietta Hug